



Leitlinien zur Auswahl von OTC Kontrahenten der ETHENEA Independent Investors S.A.

Stand: 25.09.2023

Die Auswahl von Kontrahenten für „OTC“ Geschäfte, wie z.B. iTraxx CDS/CDX, FX Forwards oder FX Optionen, unterliegt innerhalb der ETHENEA Independent Investors S.A. (nachfolgend „ETHENEA“) folgenden Kriterien:

- 1) Niederlassungsland der Kontrahenten darf nur eines der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der G10-Staaten sein.
- 2) Die Kontrahenten müssen durch eine staatliche Aufsichtsbehörde zugelassen sein, sowie einer staatlichen Aufsicht unterliegen.
- 3) Die Kontrahenten müssen auf OTC- Geschäfte spezialisiert sein.
- 4) Jeder Kontrahent muss mindestens ein Investment Grade Rating aufweisen.
- 5) Es darf sich bei den Kontrahenten nicht um „U.S.-Persons“ gemäß der unten aufgeführten Definition handeln.
- 6) Für Kontrahenten mit einem Rating von AAA muss kein Collateral Management vereinbart werden. Weiterhin sind OTC-Geschäfte mit der Depotbank der Fonds ebenfalls von der Collateral Management Pflicht befreit.
- 7) Bei Kontrahenten mit einem Rating von mindestens A- muss ein Verfahren festgelegt werden, das mindestens monatliche Ausgleichszahlungen von offenen Beträgen vorsieht.
- 8) Mit Kontrahenten, die ein schlechteres Rating als A- haben, muss ein Collateral Management in Form eines Besicherungsanhangs/Credit Support Annex vereinbart werden.
- 9) Die Depotbank muss allen Kontrahenten, die diese Kriterien erfüllen vorab und nach eigener Prüfung zustimmen

ETHENEA fordert die entsprechenden Rahmenverträge zur Prüfung beim potenziellen OTC-Kontrahenten an und stellt diese zeitgleich der Depotbank für deren Prüfung zur Verfügung.

Nach Abschluss der Prüfungen und bei übereinstimmenden Vorstellungen zwischen ETHENEA, Depotbank und OTC-Kontrahent, werden die Verträge unterzeichnet und die jeweiligen internen Prozedere zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aktiviert.

Von diesem Prozedere ausgenommen ist die Depotbank in Ihrer Eigenschaft als Kontrahent für OTC FX Forwards der Fonds; aufgrund der besonderen vertraglichen Beziehung wird hier generell auf ein Collateral Management verzichtet.



Definition:

„U.S.-Persons“ sind, kurz zusammengefasst, Rechtseinheiten, welche in den Vereinigten Staaten ansässig sind sowie deren Niederlassungen im Ausland (z.B. die Citibank New York sowie die Citibank London Branch). Weiterhin sind Rechtseinheiten als „U.S.-Person“ klassifiziert, die unabhängig von ihrem Sitzland ihren „Principal Place of Business“ – also den wesentlichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten – in den Vereinigten Staaten haben.

„Special Entities“ stellen eine Teilmenge der „U.S.-Persons“ dar und sind staatliche Einrichtungen, wie z.B. eine Federal Agency, ein Bundesstaat, eine bundesstaatliche Agency, eine Stadt, ein County o.Ä. oder Unternehmen, an dem eine der vorgenannten staatlichen Einrichtungen direkt oder indirekt beteiligt ist.